

Gewissen und Recht

Der Jurist hat mit Gewissen und Gewissensentscheidungen auf den ersten Blick seine Probleme. Das Grundgesetz spricht von der Freiheit des Gewissens. Aber was ist Gewissensfreiheit und freie Entscheidung nach dem Gewissen in rechtlicher Sicht? Und vor allem: Was hat der Jurist von einer Gewissensentscheidung zu halten, die sich gegen das positive Recht wendet? Diese beiden Fragen werden in den ersten beiden Abschnitten angesprochen.

Auf der anderen Seite: Rechtliche Regelungen sollten in größtmöglichem Umfang dem individuellen und kollektiven Rechtsgewissen entsprechen. Ist der Jurist und mit ihm die Rechtsordnung vielleicht sogar der Hüter oder Verwalter des individuellen und kollektiven Rechtsgewissens? Diese beiden Aspekte werden in einem zweiten Abschnitt diskutiert.

I. Gewissensfreiheit und Befolgung der Rechtsordnung

1. Schutz der Gewissensentscheidung durch das Grundgesetz

Was kann der Jurist wissen, wenn er sich mit der Gewissensfrage beschäftigt? Woher holt er seine Maßstäbe, wenn es um die rechtliche Beurteilung der Gewissensentscheidung eines Einzelnen geht?

Bleibt man auf dem Boden des positiven Rechts und steigt man nicht hinauf in die hohen Höhen der Rechtsphilosophie oder der Rechtsethik, so muß man zunächst vom Grundgesetz ausgehen. Ist doch das Grundgesetz jene politisch-rechtliche Ordnung, der sich die zentralen Werte entnehmen lassen, die ihrerseits der Gesetzgebung und der Rechtspraxis zugrundezulegen sind.

Im Grundrechtsteil regelt Art. 4 Abs. 1 GG: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Kenntnisse sind unverletzlich“. Und

Art. 4 Abs. 3 GG regelt: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“.

Glauben, Gewissen, religiöses und weltanschauliches Bekenntnis sind hier zu einem einheitlichen Grundrecht des Schutzes des Forum Internum, also von inneren Überzeugungen zusammengefaßt. Was hier als Gewissen wirklich geschützt ist, definiert das Grundgesetz nicht. Es sagt nur beispielhaft, daß die Ablehnung des Kriegsdienstes mit der Waffe eine Gewissensentscheidung sein könne.

Was aber schützt Art. 4 Abs. 1 GG, was aber schützt die Verfassung, wenn sie von der Freiheit des Gewissens spricht? Gewissen ist ein seelisches Phänomen, das juristisch nur schwer zu fassen ist. Vom Recht wird daher nur sehr vorsichtig definiert: Die Gewissensfreiheit schützt die selbst wahrgenommene Verantwortlichkeit des Einzelnen für seine Handlungen. Sie betrifft damit eine innere moralische Steuerung. In psychologischer Perspektive wird das Gewissen wahrgenommen als eine innere Instanz, welche dem Einzelnen Handlungsmaßstäbe als verpflichtend vorgibt, deren Befolgung unbedingt gefordert wird.

Eine Gewissensentscheidung ist also jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln kann, so das Bundesverfassungsgericht bereits Ende der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Was eine Gewissensentscheidung ist, kann der Einzelne nicht beliebig definieren. Es muß sich um eine Entscheidung handeln, die seine moralische Identität und Integrität betrifft. Dies muß vom Einzelnen dargelegt werden können, wenn er sich gegenüber dem Staat auf sein Gewissen beruft.

Diese juristische Definition bleibt formal. Wie die Kategorie von Gut und Böse weiter zu konkretisieren ist, kann nicht der Jurist festlegen, sondern bleibt eine Aufgabe einer höchstpersönlichen ethischen Maßstabsbildung.

Der Jurist kann also Gewissensentscheidungen nicht objektivieren, sondern muß das Gewissen des Einzelnen jeweils respektieren. Aber gleichwohl kann eines verlangt werden: Eine Gewissensentscheidung muß eine ernsthafte und für den Einzelnen gewichtige Entscheidung sein. Es gibt eine Reihe von Entscheidungen höchster Gerichte, die eine Gewissensentscheidung abgelehnt haben, wenn etwa ein Schöffe aus angeblicher Gewissensnot an einem Strafverfahren nicht mitwirken wollte, wenn jemand seine Kinder aus angeblicher Gewissensnot nicht auf die Schule schicken wollte, wenn jemand aus angeblicher Gewissensnot die Stromrechnung nicht bezahlen wollte, weil der Strom aus einem Atomkraftwerk stammte oder wenn jemand aus angeblicher Gewissensnot die Zahlung von Steuern verweigerte, weil diese entgegen seinen pazifistischen Vorstellungen zur Finanzierung der Bundeswehr und deren Auslandseinsätze verwendet werden.

All dies sind Bereiche, in denen demokratisch legitimierte Gesetze bestimmte Pflichten vorschreiben; Gewissensentscheidungen in jenem allgemeinem politischen Bereich sind aber nicht vorstellbar, weil diese Fragen politischer Gestaltung nicht an Gut oder Böse zu messen sind.

Und im übrigen: Man kann nicht verlangen, daß die eigene Gewissensentscheidung für das Verhalten Dritter oder des Staates verbindlich ist. So kann man z.B. nicht verlangen, daß die Krankenkasse, bei der man pflichtversichert ist, keine Abtreibungen finanziert, weil man dies mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann.

Die Freiheit, nach Gewissen zu handeln, ist vom Grundgesetz nicht ohne Grenzen gewährt. So mag jemand es als Gewissensentscheidung ausgeben, den natürlichen Lauf der Dinge nicht verändern zu dürfen. Der Respekt vor der Natur mag hier Leitmotiv für Gewissensentscheidungen sein. Darf man dann aber die Bluttransfusion für sein Kind ablehnen, das an schwerer Krankheit leidet und nur durch eine Bluttransfusion gerettet werden kann?

Die Antwort des Verfassungsrechts auf diese Frage ist klar: Gewissensentscheidungen dürfen nicht dazu führen, dass Dritte an Gesundheit oder Leben gefährdet oder geschädigt werden. Die Freiheit des Gewissens und nach dem Gewissen zu handeln findet also ihre Grenze an kollidierenden Grundrechten Dritter. Juristisch gesprochen: Auch die Gewis-

sensfreiheit ist keine schrankenlose Freiheit. Sie ist mit der Freiheit der anderen, also mit ihren Freiheitsgrundrechten, in Ausgleich zu bringen. Dabei hat der Staat insofern eine Schutzpflicht, als er in unserem Beispielfall das Leben des Kindes gegenüber Gewissensentscheidungen seiner Eltern, die dieses Leben gefährden, schützen muss.

2. Rechtfertigung von Rechtsbrüchen durch Gewissensentscheidungen

Dies führt uns zu der schwierigen Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Gewissensentscheidung einen Rechtsbruch moralisch oder gar rechtlich zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermag.

Seit Jahrhunderten wird diese Frage unter dem Stichwort des Tyrannenmordes abgehandelt. Wann kann es das Gewissen rechtlich oder moralisch legitimieren, den Tyrannen zu töten oder den tyrannischen Staat in ein revolutionäres Chaos zu stürzen, um eine neue bessere politisch-rechtliche Ordnung herbeizuführen? Diese viel diskutierte Frage läßt sich wohl folgendermaßen beantworten:

Nach dem alten „ne perturbaretur ordo“, also nach dem Grundsatz daß die Frieden stiftende und das Leben schützenden Rechtsordnung nicht gestört werden dürfe, sollte der Einzelne kraft seines Gewissens auch eine autoritäre oder tyrannische Rechtsordnung hinnehmen. Dies aber nicht unbegrenzt: Wenn die politisch-rechtliche Ordnung in einem Staat menschenverachtend, Minderheiten in ihrem Leben bedrohend und diskriminierend ist, so kann es das Gewissen moralisch gebieten und rechtlich rechtfertigen, daß Widerstand geleistet und das Leben derer angegriffen wird, die im Zentrum dieser menschenverachtenden Ordnung stehen. An dieser Stelle sei an den 20. Juli 1944 erinnert.

Diese Form des Widerstandsrechts ist deutlich zu unterscheiden von der kleinen Münze des zivilen Ungehorsams, wenn etwa Straßen oder Kasernen oder Presseunternehmen blockiert werden, um auf die Umweltpolitik, auf die Politik der Inneren Sicherheit oder auf die Presse Einfluß zu nehmen. Soweit hier Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sachgüter verletzt werden, sind solche Aktionen gleichwohl nicht strafrechtlich durch eine Gewissensentscheidung gerechtfertigt oder entschuldigt. Wer im demokratischen Rechtsstaat gegen das,

was durch die demokratisch-legitimierte Gesetzgebung geregelt ist, auf die Straße geht, mag sich zwar auf die Demonstrations- und Meinungsäußerungsfreiheit berufen, eine wirkliche Gewissensentscheidung im rechtlichen Sinn liegt jedoch nicht vor.

Demgemäß darf der Staat hier durchaus Strafen wegen Körperverletzung, Nötigung etc. verhängen.

Eine sehr viel schwierigere Problematik hat sich im Fall des Polizeipräsidenten von Frankfurt im vergangenen Jahr gestellt: Dieser hatte einem Entführer eines Kindes Folter angedroht, falls er nicht angibt, wo dieses Kind versteckt sei. Dabei ging der Polizeipräsident davon aus, daß das Kind durchaus noch am Leben sein könne und sein Leben nur durch eine sehr rasche polizeiliche Aktion zu retten sei. Wie Sie wissen, gab der Straftäter den Ort des Verbrechens preis, das Leben des entführten Kindes konnte aber nicht mehr gerettet werden.

Würdigt man dieses rechtlich, so gelangt man zunächst in erhebliche Wertungsprobleme. Art. 1 Abs. 1 GG fordert, daß der Staat die Würde des Menschen zu achten und zu schützen habe. Art. 1 Abs. 1 GG gebietet dem Staat, was für den Einzelnen auch vor dem Forum seines Gewissens geboten sein dürfte: den Anderen als Subjekt zu achten, ihn aber nicht als Objekt für die Verfolgung eigener Ziele zu benutzen. Die Achtung vor der Würde des Anderen dürfte damit auch als Gewissensentscheidung geboten sein.

Daraus lässt sich herleiten: Art. 1 Abs. 1 GG verbietet, daß Straftäter gefoltert werden dürfen, um ein Geständnis zu erpressen. Dieser Grundsatz ist mittlerweile auch im europäischen und im Völkerrecht anerkannt. Die europäische Menschenrechtscharta verbietet Folter, ebenso die europäische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.

Im Hinblick auf dieses grundsätzliche Folterverbot lässt sich fragen: Hat es der Staat nicht auch zur Aufgabe, ein Leben der Bürger in Würde gegenüber denjenigen zu schützen, die dieses Leben für eigennützige Forderungen gefährden und vernichten? Und wäre Folter nicht vielleicht dann erlaubt, wenn der Terrorist zwar weiß, wann und wo in den nächsten Tagen irgendwo in Europa ein Hochhaus gesprengt werden soll, damit terroristischen For-

derungen Nachdruck verliehen werden kann? Macht dieser Terrorist oder Straftäter nicht schlechthin andere Mitmenschen zum Objekt seiner verbrecherischen oder terroristischen Planungen?

Ein Kollege von der Bundeswehrhochschule in München hat in einem Interview vor einigen Wochen angedeutet, daß in solchen Situationen durchaus an Folter zu denken sei. Denn hier würde die Würde des einen, der aber die Rechtsordnung in menschenverachtender Weise gefährdet, gegen die Würde des anderen, der zum Objekt verbrecherischer und terroristischer Pläne geworden ist, stehen. In einer solchen Situation sei es durchaus vorstellbar, daß der Staat nach sorgfältiger Abwägung die Würde und das Leben der bedrohten Einzelnen zu retten versucht.

Die Entrüstung der Medien über diese Hypothese ist bekannt. In der Tat gehört es zu den Errungenschaften des Rechtsstaates, daß der Staat zur Aufklärung selbst schwerster Verbrechen auf Folter verzichtet. Gilt dies aber auch, wenn es lediglich um die Abwehr von Gefahren für Leben und Würde dritter Personen geht?

Darüber, wie hier rechtlich richtig zu entscheiden ist, mag man trefflich streiten. Es spricht manches dafür, dem Staat schlechthin Folter zu untersagen. Ist es gerade doch auch das Anliegen der derzeitigen Welle des Terrorismus, den Rechtsstaat dazu zu veranlassen, seine eigene rechtsstaatliche Ordnung um der Bekämpfung der Gefährdungslage willen aufzugeben.

Kommen wir zu unserem Polizeipräsidenten von Frankfurt zurück: Dieser ist mittlerweile dienstenthoben und wartet auf sein Strafverfahren sowie auf sein disziplinarrechtliches Verfahren. Vor dem Forum der Rechtsordnung mag es durchaus naheliegend sein, ihn für sein Verhalten zu verurteilen. Dabei sollte man allerdings beim Strafmaß seine Gewissensentscheidung berücksichtigen. Er hat in einer Situation gehandelt, in der ihm sein Gewissen gesagt hat, daß die Rettung des Lebens des Kindes unabhängig von allem entgegenstehenden Recht höchstes Gebot sei. Eine derartige Gewissensentscheidung sollte bei der rechtlichen Bewertung der Straftaten hinreichende Berücksichtigung finden. Ob die deutsche Justiz dies allerdings auch so sehen wird, bleibt abzuwarten.

Das Bundesverfassungsgericht hat für derartige Gewissenskonflikte ausgeführt, was für eine Beurteilung der Polizeifolter maßstabsbildend sein könnte: Das Grundrecht der Gewissensfreiheit setzt der Staatstätigkeit jeder Art, auch bei der Strafzumessung im Strafverfahren, Wertmaßstäbe und muß beachtet werden. Dieses Grundrecht wirkt sich hier aus als allgemeines Wohlwollensgebot gegenüber Gewissenstätern. Seine Auswirkungen im einzelnen und die sich aus ihm ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen für den Strafanspruch des Staates kann sich nur bei Prüfung im Einzelfall ergeben. Hierbei ist die Bedeutung für die Ordnung des Staates und die Autorität des gesetzten Rechts auf der einen und die Stärke des Gewissensdruckes und die dadurch geschaffene Zwangslage auf der anderen Seite in Betracht zu ziehen.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist heftig kritisiert worden, weil sie möglicherweise Straftätern, die aus anderen Rechtskulturen kommen und deren Gewissen anders geprägt ist, von einer Bestrafung nach deutschem Recht weitgehend freistellen könnten. Ich persönlich würde dieser Kritik nicht folgen, weil das Bundesverfassungsgericht sehr deutlich auf die Einzelfallprüfung abgestellt hat, wobei zum einen der Gehorsamsanspruch des positiven Rechts und zum anderen die Gewissensnot des Betroffenen jeweils in Erwägung zu ziehen sind.

II. Gewissen als Grundlage rechtlicher Ordnung

1. Gewissen, Autonomie, Demokratie

Wechseln wir die Perspektive und fragen nach dem Verhältnis von Gewissen, Autonomie und demokratischer Ordnung.

Der Autonomiegedanke, also die Idee, daß jeder nach selbstgesetzten Maßstäben zu leben berechtigt sei, legt folgende Schlußfolgerung nahe: Niemand kann den Anspruch erheben, er sei allein in der Lage, absolut richtige Gewissensentscheidungen zu treffen. Wenn dem so ist, dann muß die Gewissensüberzeugung jedes Menschen gleich viel gelten. Der Einzelne muß die Anderen, also seine Mitmenschen, als prinzipiell gleich zu achtende moralische Instanzen achten. Dies gebietet im übrigen nicht nur der verfassungsrechtliche

Gleichheitssatz, sondern auch die Achtung der Würde des Mitmenschen. Dieser ist eine gleichberechtigte moralische Instanz, wenn er sich bei seinen Entscheidungen auf sein Gewissen beruft.

Hieraus hat Kant die Folgerung gezogen: Hat die Gewissensüberzeugung eines jeden gleichen Anspruch auf Achtung, dann führt dies im Bereich der Moral zu dem Anspruch eines jeden, den Überzeugungen zu folgen, die er für richtig befunden hat und für die er sich entschieden hat.

Für den Bereich von Recht und Staat führt die Vorstellung von der gleichberechtigten moralischen Kompetenz aller zu dem demokratischen Anspruch auf Mitbestimmung und Mitentscheidung auch in den letzten und nur vor dem Gewissen zu lösenden Fragen von Recht und Gerechtigkeit. Außerdem sollte die demokratische Ordnung auf dem beruhen, was die meisten nach ihrem Gewissen verantworten können. Die demokratische Ordnung muß sich also daran orientieren, was in der Gesellschaft allgemein kraft Gewissensentscheidung für gut oder für böse gehalten wird.

Dies ist in der Regel der Fall. Um das berühmte Beispiel von Kant zu nehmen: Findet man nachts und unbeobachtet einen 500 € Schein, so sagt das Gewissen: Dieses Geld nicht behalten, sondern dem Eigentümer wieder zukommen lassen. Die dieses gebietende Strafnorm verlangt nur das, was das Gewissen ohnehin fordert.

Rechtsnormen, die etwas gebieten oder verbieten, was kraft Gewissensentscheidung nicht mehr in der Gesellschaft konsensfähig ist, werden geltungsschwach und können auf längere Sicht auch nicht durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

Ein gutes Beispiel hierfür ist die Entwicklung des Rechts der Abtreibung. In der 1. Abtreibungsentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht Mitte der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts am traditionellen Schutz des ungeborenen Lebens festgehalten und es für verfassungsrechtlich geboten erachtet, daß Abtreibungen außerhalb bestimmter Indikationslagen zu bestrafen seien. Dem entgegenstehend gibt es seit den ausgehenden 60er Jahren eine grundsätzliche Neubewertung des Schutzes des ungeborenen Lebens. Im kollektiven Be-

wußtsein setzte sich, wie empirisch festgestellt wurde, die Vorstellung durch, eine Fristenlösung sei vor dem Gewissen zu verantworten, daß also in einem frühen Stadium der Schwangerschaft abgetrieben werden könne. Dies wurde sodann auch in rechtswidriger Weise Rechtspraxis, der weder die Gerichtsbarkeit noch die politischen Parteien entgegengetreten sind.

Nachdem der Schutz des ungeborenen Lebens im kollektiven Rechtsgewissen stark abgebaut war, sah sich das Bundesverfassungsgericht in der 2. Abtreibungsentscheidung Mitte der 90er Jahre zu folgendem veranlaßt: Da der Schutz des ungeborenen Lebens durch strafrechtliche Vorschriften wirkungslos geworden war, wurde dem Gesetzgeber ein neues Schutzkonzept vorgegeben. Dieses besteht darin, daß eine Abtreibung nur dann rechtlich statthaft ist, wenn zuvor eine Beratung erfolgt war. Es wurde also an das angeknüpft, was längere Zeit zur Rechtspraxis geworden war, nämlich die Fristenlösung, aber ergänzt durch eine Pflicht zur Beratung.

Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich erkannt, daß Rechtsnormen in diesem ethischen Bereich, die der Gewissensentscheidung nicht entsprechen, in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht durchgesetzt werden können. Deswegen fordert es, daß in Schulen und durch die Massenmedien darauf hingewirkt werden solle, daß das Rechtsgewissen des Einzelnen den Schutz des ungeborenen Lebens als ethisch verbindlich wieder bejahe. Daß dieser Appell des Bundesverfassungsgerichts nicht ernst genommen wird, war bereits zu Zeiten der Entscheidung zu erwarten.

2. Der Jurist als Hüter und Verwalter des Rechtsgewissens

Wechseln wir ein letztes Mal die Perspektive: Haben wir uns bislang mit der Spannungslage zwischen Gewissen und Rechtsordnung befasst, so wollen wir nun nach dem Gewissen des Juristen fragen. Meine These ist hier: Der Jurist ist Hüter und Verwalter des Rechtsgewissens und sucht die Rechtsordnung so fortzuentwickeln, dass keine Konflikte zwischen einer rechtlich gebotenen und einer nach Gewissen gebotenen Entscheidung entstehen. Um einige Beispiele zu nennen:

Im Strafrecht hat man die Dogmatik des Notstandes und des übergesetzlichen Notstandes entwickelt, um den Einzelnen vor Strafe zu bewahren, wenn er etwa, um das eigene oder fremde Leben zu retten, zur Tötung eines Menschen gezwungen ist. Um hier ein Beispiel aus der jüngsten Diskussion zu geben: Die Ehefrau ermordet ihren schlafenden Ehemann, der über Jahre hinweg sie und ihre Kinder wie Sklaven behandelt, in ihrer Gesundheit verletzt und sexuell missbraucht hatte. Rechtlich ist diese Verzweiflungstat als Mord zu qualifizieren und müßte zu lebenslanger Freiheitsstrafe führen. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe kommen nach überkommener Strafrechtsdogmatik nicht in Frage, was nicht weiter diskutiert werden soll. Gleichwohl haben die Richter in der Rechtspraxis das Bedürfnis, die schwierige Entscheidung der Frau, die sie vor ihrem Gewissen zu verantworten hat, jedenfalls beim Strafrahmen zu würdigen. Mord in einem minderschweren Fall gibt es freilich nicht, so daß dem Richter auf den ersten Blick die Hände gebunden sind.

Daß eine lebenslange Freiheitsstrafe, die an sich nach § 211 StGB zu verhängen wäre, nicht verantwortet werden kann, veranlaßt die Strafjustiz in solchen Fällen zu Auswegen, die zunächst kaum erkennbar sind. Es gibt unter den psychiatrischen Gutachtern eine Schule, die in derartigen Zwangssituationen eine verminderte Schuldfähigkeit anerkennen, andere aber, die dies ablehnen. Das Strafgericht kann in einem solchen Fall einen Psychiater bestellen, von dem es annimmt, daß er in seinem Gutachten zu einer verminderten Schuldfähigkeit gelangt. Dies wiederum gibt die Handhabe, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung zu kommen, die zum einen der Gewissensnot der Frau entspricht und zum anderen dem Gerechtigkeitsbedürfnis nachkommt.

Ein anderer Bereich betrifft die Gewissensentscheidung des Forschers, der mit Embryonen forscht. Die Konfliktsituation besteht darin, daß bei verbrauchender Embryonenforschung das Leben des Embryo vernichtet wird, zugleich aber von den Forschungsergebnissen mit Recht erwartet werden kann, daß sie künftig das Leben vieler Menschen retten oder jedenfalls ein Leben frei von schwerer Krankheit ermöglichen können. Hier stellt sich die Frage: Soll dem Forscher eine derartig lebensvernichtende Embryonenforschung gestattet werden? Soll es seinem Gewissen überlassen bleiben, ob er sie um des Schutzes von Leben und Gesundheit vieler künftiger Personen durchführt? Oder soll das Recht dies schlechthin verbieten?

Wie Sie wissen, gibt es hier zwei Lager, die Embryonenforschung rechtlich und ethisch, also als Gewissensentscheidung für vertretbar erachten, oder Embryonenforschung schlechthin ablehnen. Für die juristische Beurteilung stellen die einen darauf ab, daß mit menschlichem Leben zugleich auch menschliche Würde zu schützen sei. Werden derart Würdeschutz und Lebensschutz miteinander verkoppelt, so ist eine verbrauchende Embryonenforschung schlechthin verfassungswidrig, auch wenn der einzelne Forscher sie vor seinem Gewissen verantworten kann. Andere argumentieren damit, daß Lebensschutz und Würdeschutz zu entkoppeln seien. Würdeschutz komme erst dem geborenen Individuum zu, währenddessen der Lebensschutz des Embryos durchaus in einer Gewissensentscheidung gegen den Lebensschutz Dritter abgewogen werden könne. Auch hier versucht der Jurist Argumentationsmuster zu finden, die zum einen dem Lebensschutz verpflichtet sind, zum anderen aber auch der Gewissensentscheidung des Forschers Raum geben können.

Ganz allgemein läßt sich sagen: Der Jurist orientiert sich am Rechtsgewissen oder auch am Rechtsgefühl, um die Rechtsordnung in einer Weise fortzuentwickeln, daß auf neue Fragen nach dem, was gut oder böse, was richtig oder falsch ist, Antworten gegeben werden können. Durch seine Ausbildung und durch seine Berufspraxis ist der Jurist eingehend geschult, das Für und Wider einer derartigen am Rechtsgewissen und Rechtsgefühl orientierten Fortbildung der Rechtsordnung zu diskutieren und zu konsensfähigen Ergebnissen zu gelangen.

IV. Schlußbemerkung

Zwischen Recht und Gewissen gibt es enge Wechselbeziehungen. Zum einen muß die Rechtsordnung Orientierungspunkte dafür setzen, wie man gemeinhin nach seinem Gewissen richtig entscheidet. Zum anderen muß die Rechtsordnung aber auch weitgehend dem entsprechend, wie man in Konfliktsituationen individuell nach seinem Gewissen entscheidet.

Die Rechtsordnung muß also Ausdruck dessen sein, was von der großen Mehrheit der Bürger als gut oder böse qualifiziert wird sowie als mit dem Gewissen vereinbar oder unver-

einbar angesehen wird. Dabei fällt dem Juristen die wichtige Rolle zu, mögliche Gewissenskonflikte bei neu auftauchenden Problemsituationen zu erkennen und in einer Weise rechtliche Lösungen zu bieten, die den Rahmen für verantwortungsvolle Gewissensentscheidungen setzen. Ein rechtschaffenes Gewissen an den zentralen Werten gesellschaftlichen Zusammenlebens zu orientieren, aber auch verantwortungsvolle individuelle Gewissensentscheidungen zu ermöglichen, gehört zu den wichtigen Aufgaben des Rechts.

Eine letzte Schlußbemerkung: Grundlage unserer Gewissensentscheidungen ist letztlich eine freiheitliche und demokratische Ordnung mit der Würde des Menschen als oberstem Leitprinzip. Wer eine solche Ordnung mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, ist zur Auswanderung gezwungen. Insofern war die auch vom Grundgesetz gewährleistete Auswanderungsfreiheit immer eine Freiheit, mit der man Zwängen im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Gewissen entgehen konnte.